

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)
– Drucksachen 13/2414, 13/2839, 13/3155, 13/3364 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Erster Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 74. Sitzung am 30. November 1995 beschlossene Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 1. Februar 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Henning Voscherau
Berichtersteller

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Anlage

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 5 – neu –, Abs. 1 a – neu –, 3 und 4 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Tarifvertrag des Baugewerbes nach Satz 1 ist auch ein Tarifvertrag, der die Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes zum Gegenstand hat.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Bereich der Seeschiff-fahrtsassistenten.“

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absätzen 1“ ein Komma sowie die Angabe „1 a“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „oder aus anderen Gründen“ gestrichen.

2. Zu § 2

§ 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sind die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zuständig.

(2) § 150 a des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 1 geben, und die nach § 150 a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes zur Mitwirkung Verpflichteten diese Unterlagen vorzulegen haben. § 233 b Abs. 2 und 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die genannten Behörden dürfen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die entsprechende Aufgaben wie nach diesem Gesetz durchführen oder für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen nach § 1 einhält, zusammenarbeiten. Für die Datenverarbeitung, die dem in Absatz 1 genannten Zweck oder der Zusammenarbeit mit den Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums dient, findet § 67 Abs. 2 Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

(3) Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen im Inland bereitzuhalten.

(4) Für die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 4 ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig.“

Als Folge werden

in der Eingangsformel nach dem Wort „hat“ die Worte „mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

3. Zu § 2 a – neu –

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Von einem Arbeitgeber ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, ist vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei dem für den Ort der Baustelle zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Wesentlich sind die Angaben über

1. die Namen der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer,
2. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung sowie
3. den Ort der Beschäftigung (Baustelle).

Der Arbeitgeber hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, daß er die in § 1 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhält.“

4. Zu § 3

§ 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten die im Inland gelegene Baustelle als Geschäftsraum und der mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers Beauftragte als Gehilfe im Sinne des § 11 Abs. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 bis 5 – neu –

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 150 a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine genannte Unterlage nicht oder nicht voll-

ständig vorlegt, eine Auskunft über Tatsachen, die darüber Aufschluß geben, ob die Arbeitsbedingungen nach § 1 eingehalten werden, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 150 a Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet, entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 150 a Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt, entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht bereithält oder entgegen § 2 a die Anmeldung oder die Versicherung gegenüber dem zuständigen Landesarbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer Bauleistungen im Sinne des § 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. gegen § 1 verstößt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der gegen § 1 verstößt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß

- aa) nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2“ eingefügt wird,
- bb) die Zahl „50 000“ durch das Wort „hunderttausend“ sowie die Zahl „20 000“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt wird.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden.“

(5) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Die nach Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

6. Zu § 5

§ 5 wird wie folgt gefaßt:

„ § 5

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber sollen Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 4 mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.“

7. Zu § 6 – neu –

Der bisherige § 5 wird § 6 mit der Maßgabe, daß in der zweiten Klammer die Angabe „2 Jahre“ durch die Angabe „drei Jahre und sechs Monate“ ersetzt wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333